
Verordnung über das Naturschutzgebiet "Wietser Teiche" in der Stadt Bückeberg, Landkreis Schaumburg vom 11.12.2024 (NSG HA 075)

Präambel

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. I S. 225), i.V.m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 Nds. Naturschutzgesetz (NNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 12.12.2023 (Nds. GVBl. S.289ff) sowie § 9 Abs. 5 Nds. Jagdgesetz in der Fassung vom 15.07.2022 (Nds. GVBl. S. 468), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2023 (Nds. GVBl. S. 320), wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Wietser Teiche“ erklärt.

(2) Das NSG liegt nordöstlich angrenzend an den Bückeberger Ortsteil Cammer in der Gemarkung Baum im Bereich der Stadt Bückeberg.

(3) Lage und Abgrenzung des NSG sind aus der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:3 000 (Anlage 1) zu entnehmen. **(Die Karte "Anlage 1" zu dieser Verordnung ist im Anschluss an Seite 25 des Amtsblatts als dessen Anlage 2 beigefügt.)**

Die Grenze des NSG verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

(4) Das NSG ist Teil des EU-Vogelschutzgebietes V67 „Schaumburger Wald“ (DE 3520-431) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).

(5) Die forstlichen Fachbegriffe sind in einem Glossar, Anlage 3, erläutert. Das Glossar ist Bestandteil dieser Verordnung. **(Das Glossar "Anlage 3" zu dieser Verordnung ist im Anschluss an Seite 25 des Amtsblatts als dessen Anlage 3 beigefügt.)**

(6) Das NSG hat eine Größe von ca. 13 ha.

§ 2 Charakter und Schutzzweck

(1) Charakter

Das NSG "Wietser Teiche" liegt in der naturräumlichen Region des Weser- und Aller-Flachlandes in einer Mulde des Schaumburger Waldes unweit des Bückeberger Ortsteiles Cammer. Aus geologischer Sicht handelt es sich um den Westrand der Schaumburg-Lippischen Kreidemulde. Entsprechend wird der Untergrund von Tonen der Unterkreide gebildet. Ausgangsgesteine der Böden sind jedoch eine Grundmoräne des Drenthe-Stadiums der Saale-Eiszeit, örtlich auch geringmächtige Lößdecken oder umgelagerter Löß mit Tonbeimengungen, aus denen sich Pseudogleye und Gleye entwickelt haben.

Das NSG setzt sich aus zwei Teichen, einem ehemaligen, heute bewaldeten Teich und angrenzenden Waldbeständen, zusammen. Die Teiche werden oberirdisch über Gräben mit Wasser aus den angrenzenden Waldgebieten gespeist. Das Wasser ist kalk- und nährstoffarm und entspricht dem schwach eutrophen Typus, was durch verschiedene Wasserpflanzen angezeigt wird, beispielsweise durch Vorkommen des Untergetauchten Sternlebermooses (*Riccia fluitans*) und der Dreifurchigen Wasserlinse (*Lemna trisulca*). Der Abfluss wird im Nordwesten durch einen Damm künstlich versperrt. Ein weiterer Damm unterteilt die Mulde an der engsten Stelle in zwei Einheiten. Die Wasserstandregulierung erfolgt dabei mit Hilfe von Überläufen (Mönchen).

Der nordwestlich gelegene Teich (Teich 1, s. Anlage 1) zeichnet sich durch eine noch relativ große, bis 150 cm tiefe Wasserfläche aus. Schwimmblattpflanzen und schmale Röhrichte bilden hier Übergänge zu Großseggen- und Binsenriedern sowie zu Sumpfbüschchen; teilweise grenzt die Wasserfläche mit steilen Ufern unmittelbar an den umgebenden Wald. Der ursprünglich größere, südöstlich gelegene Teich (Teich 2, s. Anlage 1) ist mit Ausnahme einer kleinen, nur ca. 80 cm tiefen Wasserfläche fast vollständig verlandet. Dort haben sich ausgedehnte Röhrichtzonen, Groß- und Kleinseggenrieder sowie Moorgebüsche und Bruchwälder entwickelt. Ein weiterer Teich ist heute vollständig verlandet und mit Erlenbruchwald bestockt.

Die umgebenden Waldbestände werden teils noch direkt durch die angestauten Wasserflächen beeinflusst. In diesen Bereichen haben sich Bruchwälder mit Erle, Birke und Zitterpappel etabliert. Darüber hinaus sind im NSG und angrenzend auch Eichenmischwälder, bodensaure Buchenwälder und Naldelforste ausgebildet. Insgesamt repräsentiert das NSG auf kleiner Fläche die Vielfalt der unterschiedlichen Waldtypen des Schaumburger Waldes. Insbesondere die Eichenwälder bilden dabei die Grundlage für bedeutende Vorkommen seltener Fledermaus- und Spechtarten; der hohe Anteil an Altbeständen bietet Brutmöglichkeiten für Großvogelarten. Bemerkenswert ist ferner das Vorkommen einzelner Uralt-Bäume, denen eine besondere Bedeutung für die Artenvielfalt des Gebietes zukommt.

(2) Schutzzweck

1. Allgemeiner Schutzzweck ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften wildlebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten sowie der Schutz von Natur und Landschaft wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt und hervorragenden Schönheit. Dazu zählen insbesondere Erhaltung und Förderung

a) eines artenreichen Feuchtgebietes als Lebensraum für aquatische oder amphibische Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensgemeinschaft, auch durch das Management von invasiven oder gebietsfremden Arten,

- b) einer freien Wasserfläche mit artenreichen Wasserpflanzengesellschaften sowie der daran angepassten Fauna im Bereich des Teiches 1,
- c) einer gut zonierten Vegetation mit Wasserpflanzen, Röhrichtern, Groß- und Kleinseggenriedern, Moorgebüschen und Bruchwäldern sowie der daran angepassten Fauna im Bereich des Teiches 2,
- d) einer maximal möglichen Befüllung beider Teiche,
- e) eines mäßig nährstoffreichen (mesotrophen) Charakters beider Teiche durch Vermeidung bzw. Reduktion von Nährstoffeinträgen,
- f) einer artenreichen Brut- und Rastvogelfauna durch Vermeidung bzw. Reduktion von Störungen,
- g) von den in Anlage 2 genannten Vogelarten,
- h) eines natürlichen, den Teichen angepassten artenreichen Fischbestandes,
- i) naturnaher Laubwaldbestände, insbesondere Eichen-Hainbuchenwälder auf trockeneren sowie Sumpf- und Bruchwäldern auf nasseren Standorten,
- j) von Sonderbiotopen, wie z. B. Wurzelteller sowie von Alt- und Totholzstrukturen,
- k) von Höhlenbäumen, Quartierbäumen von Fledermäusen und Horstbäumen von Großvogelarten.

2. Besonderer Schutzzweck:

Die Fläche des NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000". Die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten im EU-Vogelschutzgebiet V67 „Schaumburger Wald“ insgesamt zu erhalten und wiederherzustellen (s. Anlage 2).

(Die "Anlage 2" zu dieser Verordnung ist im Anschluss an Seite 25 des Amtsblatts als dessen Anlage 4 beigefügt.)

(3) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Verbote

(1) In dem NSG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können oder dem Schutzzweck nach § 2 zuwiderlaufen, soweit sie nicht nach § 4 freigestellt sind.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde unangeleint laufen oder in den Gewässern schwimmen zu lassen,
2. wildlebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm, Licht oder auf andere Weise zu stören; dies gilt auch für Handlungen, organisierte Veranstaltungen oder Anlagen, die von außerhalb in das NSG hineinwirken können,
3. das Fahren und Abstellen von motorbetriebenen Fahrzeugen und Anhängern,
4. gebietsfremde oder invasive Pflanzen oder Tiere auszubringen oder anzusiedeln,
5. das Ablagern und Wegwerfen von Abfall, Müll, Schutt, Gartenabfällen oder Abraum aller Art sowie das Verunreinigen der Landschaft, insbesondere der Gewässer,
6. die Entnahme von Bodenbestandteilen einschließlich der Durchführung von Bohrungen, das Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art sowie sonstige Veränderungen der Oberflächengestalt, auch soweit sie keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen,
7. Maßnahmen, die zu einer Veränderung des Wasserhaushaltes führen können, wie beispielsweise die Anlage oder der Ausbau von Gräben,
8. die zur Regulierung der Wasserstände vorhandenen Mönche zu beseitigen, zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrer Funktion zu beeinträchtigen,
9. in die Teiche Nährstoffe oder wasser- und substratverändernde Stoffe, insbesondere Kalk, Fischfutter und Fischbehandlungsmittel, einzubringen,

10. Wald zu beseitigen, zu schädigen oder auf andere Art zu verändern; mit Ausnahme der nach § 4 Abs. 3 freigestellten Nutzung.

(2) Das NSG darf nicht betreten werden.

(3) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1a BNatSchG bleiben unberührt.

§ 4 Freistellungen

(1) Die in den Abs. 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 freigestellt.

(2) Freigestellt sind:

1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke, durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben, durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
2. die Wahrnehmung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde einen Monat vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
3. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen,
4. das Absenken der Wasserstände der Teiche unter die maximal mögliche Befüllung nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde,
5. die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung der Wege in der vorhandenen Breite, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, und ausschließlich gütegeprüftes Wegebaumaterial verwendet wird nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde einen Monat vor Beginn,
6. der Neu- oder Ausbau von Wegen, insbesondere die Befestigung erdfester Wege oder Graswege, mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
7. die Beseitigung und das Management von invasiven oder gebietsfremden Arten, soweit sie nicht dem Jagdrecht unterliegen mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
8. dem Schutzzweck dienende Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung, Untersuchung, Kontrolle und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
9. Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen Landesaufnahme nach vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde.

(3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 des Nds. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen nach folgenden Vorgaben:

1. ohne Änderung des Wasserhaushalts,
2. ohne Holzentnahme, Pflege und Brennholtselbstwerbung in der Zeit vom 1. Februar bis 30. September,
3. Kahlschläge größer als 0,5 ha nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde,
4. ohne die Veränderung, Beschädigung oder Beseitigung von Höhlenbäumen, Quartierbäumen von Fledermäusen und Horstbäumen von Großvogelarten,
5. ohne Einbringung oder Förderung von Nadelbäumen sowie nicht standortheimischer Laubbäume,
6. ohne flächigen Einsatz von Herbiziden und Fungiziden; flächiger Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln nur nach Anzeige bei der Naturschutzbehörde mindestens 10 Werk-

- tage vor dem Einsatz und nur wenn eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 33 Abs.1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
7. ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldfläche der/des jeweiligen Eigentümerin/Eigentümers erhalten oder, falls bei Inkrafttreten der VO nicht vorhanden, entwickelt wird,
 8. je vollem Hektar der Waldfläche der/des jeweiligen Eigentümerin/Eigentümers werden mindestens 3 lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf mindestens 5 % der Waldfläche der/des jeweiligen Eigentümerin/Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt.

(4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung des nordwestlich gelegenen Teiches (Teich 1) unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften unter Beachtung der Verbote gem. § 3 Abs. 1 – 3 und mit folgenden Vorgaben:

1. die maximal mögliche Befüllung des Teiches wird sichergestellt,
2. die Verwendung von Reusen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
3. das Einbringen von Nährstoffen bzw. wasserverändernden Stoffen, wie Fischfutter oder Fischbehandlungsmittel nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde.

Die Benutzung eines Bootes zu fischereilichen Zwecken ist freigestellt.

(4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd unter Beachtung folgender Vorgaben:

1. die Ausübung der Jagd im Bereich des Teiches 2 nur in der Zeit vom 1. August bis 31. Januar mit Ausnahme der Nachsuche kranken oder verletzten Wildes sowie der Bejagung von Neozoen; innerhalb dieses beschränkten Zeitraumes gelten weiterhin die Jagdzeiten der einschlägigen Verordnungen in den jeweils gültigen Fassungen,
2. die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
3. bewegliche Ansitzeinrichtungen nur nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde,
4. das Anlegen von Wildäsungsflächen (z.B. Wildwiesen, Wildäcker), Futterplätzen und Hegebüschchen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
5. die Fallenjagd nur unter Verwendung von Lebendfallen.

(5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde.

(6) In den in Abs. 2 bis 6 genannten Fällen wird eine erforderliche Zustimmung von der Naturschutzbehörde erteilt, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann, ebenso wie die Rückmeldung der Naturschutzbehörde im Rahmen eines Anzeigeverfahrens, mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

(7) Freigestellt sind Maßnahmen gemäß Abs. 3, wenn und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie die Art der Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan i.S.d. § 32 Abs.5 BNatSchG festgelegt sind, der von der Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung erstellt worden ist.

(8) Weitergehende gesetzliche Regelungen, insbesondere zum Arten- und Biotopschutz, bleiben von dieser Verordnung unberührt. Eine Freistellung ersetzt nicht eine nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

(9) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NNatSchG auf Antrag eine Befreiung gewähren.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NNatSchG kann die Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes oder die sonst im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungs- oder Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

(1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:

1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG sowie zur weiteren Information über das NSG.

(2) §§ 15 und 39 NNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i.V.m. § 43 Abs. 2 Nr. 1 NNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 2 Nr. 9 NNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i.V.m. § 16 Abs. 2 NNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das NSG "Wietser Teiche" vom 27.06.1984 außer Kraft.

Stadthagen, den 11.12.2024

Landkreis Schaumburg
Der Landrat

Jörg Farr

Anlagen

Anlage 1: Karte im Maßstab 1:3.000

Anlage 2: Erhaltungsziele für wertbestimmende und weitere maßgebliche Vogelarten

Anlage 3 zu:
Verordnung über das Naturschutzgebiet "Wietser Teiche" in der Stadt Bückeberg, Landkreis Schaumburg vom 11.12.2024 (NSG HA 075)
(Amtsblatt Seite 5)

Anlage 3
zur Verordnung über das Naturschutzgebiet Wietser Teiche

Glossar

Altholz	Bestand, dessen Bäume regelmäßig einen Brusthöhendurchmesser von mindestens 50 cm und/oder ein Alter von mehr als 100 Jahren aufweisen. Bei Laubholz mit niedriger Umtriebszeit wie Erle und Birke liegt die entsprechende Untergrenze für den Brusthöhendurchmesser bei 30 cm und für das Alter bei 60 Jahren.
Altholzanteil	Bei Vor- und Endnutzung zu erhaltender Anteil erwachsener Bäume, die als Reserve für den Erhalt der an Altholz gebundenen Biozönose auf der LRT-Fläche jedes Eigentümers verbleiben sollen.
Durchforstung	Hiebsmaßnahme zur Pflege/Förderung des verbleibenden Bestandes unter Anfall von Derbholz (oberirdische Holzmasse ab 7 cm Durchmesser)
Fortpflanzungs- oder Ruhestätten	allgemein: Siehe § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG des Grau-, Mittel- und Schwarzspechts: Altholzrein- oder Altholzmischbestände mit den führenden Baumarten Eiche, Buche, Fichte, Kiefer sowie sonstige Laubhölzer mit hoher und niedriger Lebensdauer (ALh und ALn) des Großen Mausohrs: Altholzrein- und Altholzmischbestände mit der führenden Baumart Buche.
Fungizid	Chemisches Mittel zur Bekämpfung von Pilzen als Schaderreger.
gebietsfremd	Gebietsfremd ist eine wildlebende Tier- oder Pflanzenart, wenn sie in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt.
Habitatbäume	Lebende Altholzbäume mit Baumhöhlen, Horstbäume, Kopfbäume, breitkronige Hutebäume, mehrstämmige Bäume, Bäume mit erkennbaren Faulstellen und Mulmhöhlen, sich lösender Rinde, Pilzkonsolen, abgebrochenen Kronen oder Kronen, die zu mehr als einem Drittel abgestorben sind sowie Uraltbäume, die aufgrund ihres hohen Alters oder ihrer großen Dimension mit hoher Wahrscheinlichkeit bereits holzentwertende Fäulen aufweisen.
Habitatbaum-anwärter	Möglichst alte Bäume, die derzeit noch keine besonderen Habitatstrukturen aufweisen, aber mittel- bis langfristig gut dafür geeignet erscheinen.
Herbizid	Chemisches Mittel zur Bekämpfung von Gefäßpflanzen.
Holzeinschlag	Abtrennen von Bäumen von ihrer Wurzel, zu Fall bringen, Entasten und Einschneiden auf Transportlängen.
Holzentnahme	Holzeinschlag mit anschließender Holzrückung und Abtransport. Das Verladen und die Abfuhr des am Weg gelagerten Holzes zählen nicht zur Holzentnahme und sind ganzjährig möglich.
invasiv	Als invasiv gebietsfremd gelten Arten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten.
Kahlschlag	siehe § 12 Abs. 1 Satz 1 NWaldLG.
Nadelholz dominiert	Der Nadelholzanteil ist größer als 50%.
Natura 2000-Gebiet	Siehe § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG.
Pflanzenschutzmittel	Siehe Art. 2 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1107/2009.
Totholz	Abgestorbene Bäume oder Baumteile und deren Überreste mit mehr oder weniger fortgeschrittenen Zerfallserscheinungen (im Unterschied zu Habitatbäumen, die noch leben). Unterteilung in stehendes Totholz (noch stehende Stämme) und liegendes Totholz (auf dem Boden liegende Stämme und Äste). Nicht unter diese Definition für Totholz fallen Bäume, die aufgrund biotischer oder abiotischer Ursachen frisch abgestorben sind.
Verjüngung	Überführung eines Waldbestandes in die nächste Waldgeneration.
Weg	Befestigter, in der Regel wassergebundener Teil der Walderschließung.
Wegeinstandsetzung	Wiederherstellung der vollen Funktionsfähigkeit eines Weges nach technischem Erfordernis einschließlich des Einbaus neuen Materials (mehr als 100 kg/m ²).
wertbestimmend	Lebensraumtypen oder Arten, die nach den Kriterien von Anhang III der Richtlinie 92/43/EWG für die Auswahl des jeweiligen Gebietes maßgeblich waren bzw. die Erhaltungsziele für das jeweilige Gebiet sind.

Anlage 4 zu:

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Wietser Teiche" in der Stadt Bückeberg, Landkreis Schaumburg vom 11.12.2024 (NSG HA 075).

bestehend aus 2 Seiten
(Amtsblatt Seite 5)

Anlage 2 zur Verordnung über das Naturschutzgebiet Wietser Teiche

Erhaltungsziele für wertbestimmende und weitere maßgebliche Vogelarten

1. Wertbestimmende Vogelarten

Grauspecht (*Picus canus*)

Erhalt, Förderung und Wiederherstellung alter reich strukturierter Laubwaldbestände mit hohem Totholzanteil sowie Lichtungen, Blößen und Lücken im Wald. Erhalt bzw. Förderung von Ameisenlebensräumen (lichte Waldstrukturen, Lichtungen, Schneisen). Extensive landwirtschaftliche Nutzung auf mageren Standorten mit hohem Nahrungsangebot, insbesondere Ameisen. Erhalt und Förderung von reich strukturierten Waldrändern.

Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)

Erhalt und Förderung strukturreicher alter Laubmischwaldbestände mit hohem Anteil grobborkiger Baumarten. Schutz und Entwicklung von unbewirtschafteten Habitatbaumgruppen mit vitalen, großkronigen Altbäumen. Erhalt von Höhlenbäumen und Höhlenzentren. Förderung der Vernetzung dieser Bereiche. Schutz und Förderung sonnenexponierter großkroniger Eichen. Erhalt und Förderung des Totholzangebotes sowie weiterer grobborkiger Baumarten (z.B. Erle, Ulme, Ahornarten, Linde). Förderung der Verjüngung/ Pflanzung von Eichbeständen, vorzugsweise auf standörtlich geeigneten Flächen mit derzeit naturferner Bestockung. Schutz vor großflächigen Kahlschlägen und vor Isolierung geeigneter Waldbestände.

Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

Erhalt und Förderung strukturreicher Laub- und Mischwälder (mit Lichtungen, Schneisen etc.) in enger räumlicher Vernetzung. Erhalt von Höhlenbäumen sowie Erhalt bzw. Entwicklung von Alt- und Totholzinseln, die als Netz von Habitatbäumen über den Waldbestand verteilt sind. Belassen von Totholz und Baumstubben als Nahrungshabitate sowie Erhalt und Förderung von Ameisenlebensräumen (lichte Waldstrukturen, Lichtungen, Schneisen).

2. Weitere im Gebiet vorkommende Brut- und Gastvogelarten, die maßgebliche avifaunistische Bestandteile des EU-Vogelschutzgebietes darstellen

Eisvogel (*Alcedo atthis*)

Erhalt und Entwicklung naturnaher, möglichst unverbauter strukturreicher Fließgewässersysteme mit guter Wasserqualität und natürlicher Fließgewässerdynamik. Erhalt und Entwicklung naturnaher Stillgewässer mit guter Wasserqualität.

Krickente (*Anas crecca*)

Erhalt und Entwicklung von Gewässern mit natürlichem Nahrungsangebot. Erhalt des Feuchtgrünlandanteils.

Wendehals (*Jynx torquilla*)

Erhalt einer reich strukturierten Kulturlandschaft auf großer Fläche mit einem hohen Anteil alter Bäume mit natürlichen Höhlen. Erhalt und Förderung nahrungsreicher, extensiv genutzter Grünlandbereiche. Förderung einer artenreichen Ameisenfauna.

Neuntöter (*Lanius collurio*)

Erhalt und Entwicklung einer strukturreichen Kulturlandschaft mit hohem Anteil an Hecken, Gebüsch und Feldgehölzen mit mehrstufigem Aufbau in engem Verbund mit extensiv genutzten Grünland- und Ackerflächen sowie Brachen. Erhalt und Entwicklung von Hochstaudenfluren an Wegen, Nutzungsgrenzen, Grabenrändern etc. in Verbindung mit Hecken und strukturreichen Gebüsch. Erhalt und Entwicklung von lichten Waldrändern.

Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

Sicherung und Entwicklung optimaler Bruthabitate durch Erhalt und Entwicklung von Altholzbeständen (vor allem Laubholz) und kleineren Gehölzgruppen mit reich strukturiertem Umland. Erhalt und Entwicklung von Nahrungshabitaten (Feuchtgrünlandbereiche und nahrungsreiche Gewässer) in räumlichem Verbund mit Bruthabitaten.

Rotmilan (*Milvus milvus*)

Erhalt und Entwicklung von Altholzinseln und alten großkronigen Bäumen mit freier Anflugmöglichkeit in Waldrandnähe. Erhalt und Entwicklung ausreichend großer Feldgehölze und Baumreihen und Schonung der traditionellen Horstbäume vor forstlicher Nutzung.

Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

Erhalt und Entwicklung von Altholzbeständen im Bereich traditioneller Brutvorkommen. Erhalt und Entwicklung von Nahrungshabitaten (z.B. Lichtungen, Brachflächen, Schneisen und Wegränder) in räumlichem Verbund mit Bruthabitaten.

Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*)

Erhalt und Entwicklung von Waldlichtungen und Blößen in feuchten Waldgebieten. Belassen von Wurzeltellern und liegendem Totholz als Deckungsstruktur. Erhalt und Entwicklung von extensiv bewirtschafteten Waldwiesen zur Förderung der Nahrungsverfügbarkeit.

Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)

Erhalt und Entwicklung von naturnahen, störungsarmen Stillgewässern mit dichter Schwimmblatt- und Ufervegetation und Verlandungszonen. Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten. Reduzierung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen im Bereich der Brutplätze durch Pufferzonen. Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis September) sowie an Rast- und Nahrungsflächen.

Anlage 4 zu:

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Wietser Teiche" in der Stadt Bückeberg, Landkreis Schaumburg vom 11.12.2024 (NSG HA 075).

bestehend aus 2 Seiten
(Amtsblatt Seite 5)

Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*)

Erhalt und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen wie Flachwasserzonen, Schlammufer sowie Feucht- und Nassgrünland. Erhalt und Förderung von Kleingewässern und Flachwassermulden. Vermeidung von Störungen an Rast- und Nahrungsflächen.

3. Weitere im Gebiet vorkommende Brut- und Gastvogelarten, deren Erhaltung und Förderung zu sichern ist

Kolkrabe (*Corvus corax*)

Erhalt von Horstbäumen sowie Vermeidung von Störungen während der Brutzeit.

Seeadler (*Haliaeetus albicilla*)

Erhalt und Entwicklung von Althölzern und Totholz in geeigneten Wald-Gewässer-Komplexen als Brutbäume sowie Ruhe-, Wach- und Nahrungswarten. Erhalt und Entwicklung schwach oder nicht genutzter, strukturreicher Waldparzellen mit hohem Altholzanteil. Schutz der Brutplätze vor Störungen durch Festlegung von Horstschutzzonen.

Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)

Erhalt und Entwicklung großräumiger, störungsarmer Wälder mit eingeschlossenen Feuchtwiesen, naturnahen Bächen, Sümpfen, Waldteichen und Altwässern. Schutz der Nestbäume und ihrer Umgebung; Gebietsberuhigung im Bereich der Brutstandorte während der Brutzeit durch Festlegung von Horstschutzzonen.

Kranich (*Grus grus*)

Erhalt von extensiv genutzten Grün- und Brachflächen im Nahbereich der Brutplätze zur Jungenaufzucht. Entwicklung und Erhalt von Bruchwäldern und feuchten Waldstandorten. Schutz der Brutplätze vor Störungen durch Festlegung von Horstschutzzonen.

Uhu (*Bubo bubo*)

Erhalt von Nestbäumen. Schaffung eines Biotopverbundes geeigneter Lebensräume durch Förderung und Erhalt kleinparzellierter, strukturreicher Kulturlandschaften mit Hecken, Gehölzen, Waldinseln und einem hohen Anteil an Saumstrukturen. Schutz der Brutplätze vor Störungen durch Festlegung von Horstschutzzonen.